

schränkt mit der Volljährigkeit erlangt wird. Kinder unter sechs Jahren und entmündigte Bürger sind handlungsunfähig. Für noch nicht volljährige Kinder und Jugendliche bestimmt das Z. einige Sonderfälle der Handlungsfähigkeit. Das Z. regelt die Rechte und Pflichten der Bürger und Betriebe in bezug auf das sozialistische Eigentum unter dem Gesichtspunkt ihrer Teilnahme am Z.sverkehr. Es regelt das persönliche Eigentum und die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Die sich aus dem Bereich der individuellen Konsumtion ergebenden Beziehungen werden durch eine Reihe von Vertragstypen (z. B. Mietverträge, Kaufverträge, Dienstleistungsverträge) geregelt. Das Z. bestimmt die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen gegen das Leben, die Gesundheit und das Eigentum. Dem Z. zugeordnet ist auch das -> *Erbrecht*. Damit hat das Z. für die gesellschaftsgemäße Gestaltung der Arbeits-, und Lebensbedingungen der Werktätigen große Bedeutung, denn die Sicherung der Äquivalenz in den Austauschbeziehungen und die reale Erfüllung von Verträgen sind wichtige Instrumente des Z. zur Gewährleistung des sozialistischen Leistungsprinzips. Zur Durchsetzung des Z. nehmen die Bürger in demokratischen Organisationsformen (Mietergemeinschaften, Kundenbeiräten u. a.) ihr Recht auf Mitgestaltung wahr. So können z. B. die Mietergemeinschaften mit dem Vermieter Verträge schließen, in denen konkrete Vereinbarungen über die Mitwirkung der Mietergemeinschaften hinsichtlich der Mietzahlung, der Verwendung von finanziellen Mitteln, der Planung und Ausführung von Reparaturen und Instandhaltungen getroffen werden. Das Z. gewährt Rechtsschutz für den Fall, daß die Beteiligten ihre Rechtsverhältnisse nicht selbst gestalten oder in einem Rechtskonflikt keine Lösung finden können. Sie können dann die Hilfe der Gerichte (-> *Rechtsprechung*) oder an-

derer staatlicher Organe in Anspruch nehmen.

Zivilverteidigung: untrennbarer Bestandteil der -> *Landesverteidigung* der DDR. Die Organisation der Z. erfordert die Durchführung komplexer Aufgaben auf allen Gebieten des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens unter Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung, unter Ausschöpfung aller gesellschaftlichen Potenzen und Ressourcen sowie unter breiter Einbeziehung und aktiver Mitwirkung der Bürger zur Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen, der kulturellen Werte sowie zur Schaffung von Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens im Verteidigungszustand und bei Katastrophen. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Z. in der DDR vom 16.9. 1970 löst die Z. folgende Hauptaufgaben:

1. Umfassende Vorbereitung der Bevölkerung auf die Erfüllung der Aufgaben der Z. und Gewährleistung eines optimalen Schutzes vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen, insbesondere vor den Wirkungen von Massenvernichtungsmitteln. Das schließt u. a. ein: Die politisch-ideologische Aufklärung der Bevölkerung über Probleme der Z. im Rahmen und als fester Bestandteil der einheitlichen politischen Bildungs- und Erziehungsarbeit; die Aufklärung und Ausbildung der Bevölkerung in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten über Möglichkeiten und Arten des Schutzes vor Massenvernichtungsmitteln, über das Verhalten sowie über Maßnahmen der Selbst- und gegenseitigen Hilfe bei militärischen Aggressionshandlungen; die Durchführung von Maßnahmen des Atem- und Körperschutzes für die Bevölkerung und zu ihrer geschützten Unterbringung; die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung bei